

Merkzettel für alle Tierhalter

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der Marktordnung.
Allen teilnehmenden Tieren muss ausreichend Futter und Wasser angeboten werden.
Für die Versorgung (Futter, Tränke, Einstreu) sind die Halter verantwortlich. Die Bereitstellung von Heu, Stroh und Wasser erfolgt durch den Veranstalter. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Für Behältnisse sind die Tierhalter zuständig. Der Veranstalter vermietet nach Bedarfsanmeldung Tränkbehältnisse, Tische, und Geflügelkäfige zur Kleintierpräsentation.

Bei gesundheitlichen Komplikationen ist ein praktizierender Tierarzt beauftragt, die Behandlung vorzunehmen.

Das Anbieten von Tieren ist nur für bestimmte Tierarten (nachfolgend aufgelistet) gestattet. Das darüber hinausgehende Anbieten von Tieren ist nicht gestattet.

- Einhufer
- Geflügel
- Kaninchen
- Neuweltkameldien
- Schafe / Ziegen

Zusätzliche Hinweise an:

Haltern von Einhufern

Der Einlass auf das Veranstaltungsgelände ist nur mit tierärztlicher Gesundheitsbescheinigung gestattet. Bescheinigt werden muss, dass alle Einhufer klinisch untersucht und keine Anzeichen von übertragbaren Infektionskrankheiten vorliegen.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein. Notfalls wird ein Tierarzt geordert der eine Bescheinigung ausstellt, die Kosten dafür trägt der Tierhalter.

Alle Einhufer, die eingelassen wurden haben am Halfter die vergebene Blechmarke zu tragen.

Sämtliche Bescheinigungen sind im Original vorzulegen.

Sollte vorübergehend angebunden werden, ist für mindestens 2 h tgl. Bewegung in Form von reiten, fahren, oder Unterbringung auf einen Paddock, sicherzustellen.

Die Unterbringung auf Pferdehängern ist außerhalb des Transportes untersagt. Unterbringung muss in Gattern erfolgen.

Haltern von Schafen / Ziegen und Neuweltkameldien

Die dauerhafte Anbindung ist untersagt. Die Tiere sind in geeigneten Gattern / Umzäunungen zu halten. Es sind nur verträgliche Tiere in einer Gruppe zu halten.

Schafe und Ziegen sind mit je zwei gleiche gelbe Ohrmarken gekennzeichnet. Für den Verkauf werden „Begleitscheine gemäß Viehverkehrsverordnung“ mitgeführt.

Haltern von Hühnern, Wachteln, Tauben, Wassergeflügel, Kaninchen

Es ist zusätzlich für Schutz vor Sonne und Regen zu sorgen.

Das Anbieten aus Transportboxen heraus ist untersagt. Der Verkauf darf nur aus Verkaufskäfigen geschehen.

Der Besatz der Käfige richtet sich nach den Börsenrichtlinien.

Hühner, Wachteln, Tauben und Kaninchen sind in Käfigen in einer Mindesthöhe über den Boden von 60 cm anzubieten.

Für Wassergeflügel auf dem Boden ist Einstreu anzuwenden.

Die Verkäufer von Geflügel haben ihre Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Bestandsbuchführung (an wen, was und wie viel verkauft) nachzukommen. Dazu ist für Geflügel der Bestandsbuchausdruck des Veranstalters zu nutzen (Ausgabe unter Pfandeinbehalt) Die Rückgabe des ausgefüllten Vordrucks hat durch den Verkäufer beim Verlassen des Geländes zu erfolgen.

Für Hühner und Puten ist der Nachweis der Schutzimpfung gegen ND beizubringen.(nicht älter als 3 Monate).

Für Wassergeflügel ist der Nachweis gemäß Geflügelpest-VO erforderlich (virologische Untersuchung jünger 7 Tage oder „Sentineltierbescheinigung“.

Für Anbieter von Geflügel der aus anderen Landkreisen wie Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Mansfelder-Land, Saalekreis, Bördekreis, Stadt Magdeburg, Jerichower Land ist eine tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitsstatus des Bestandes, ausgestellt durch einen praktizierenden Tierarzt, mit einer Gültigkeit von max. 5 Tagen vorzulegen.

Alle Bescheinigungen müssen im Original vorgelegt werden.

Hunde

Der Verkauf von Hunden ist nicht erlaubt.

Hinweis

Für gewerbliche Händler gilt die Verpflichtung auch tierschutzrechtliche Genehmigungen nach VO EG 1/2005 (Transportzulassung) mitzuführen. Diese ist auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien liegt auch ein Verstoß gegen die Marktordnung vor und das zuständige Veterinäramt kann eine Strafe erheben.

Der Veranstalter